

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 23 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die  
Marktüberwachung von Bauprodukten

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2011 in Anwesenheit der Experten Frau DI (FH) Barth (Referat 6/14) Ing. Dr. Ginzinger (Abteilung 7), Mag. Eisl (Referat 8/01) sowie Mag. Hiegelsperger (WKS) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) fasst die wesentlichen Punkte der 15a B-VG Vereinbarung anhand der allgemeinen Erläuterungen zusammen: Die Verordnung (EG) 765/2008 über Marktüberwachung und Akkreditierung sieht die Einführung systematischer aktiver und reaktiver Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produktbereiche im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor. Auch Bauprodukte fallen unter die grundsätzliche CE-Kennzeichnungspflicht, sobald die für das jeweilige Produkt relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen, wie harmonisierte europäische Normen (hEN) oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung (ETAG) gültig sind. Die CE-Kennzeichnung stellt die Produktsicherheit von Bauprodukten insofern sicher, als bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die von der Gemeinschaft definierten sechs wesentlichen Anforderungen (mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit einschließlich Barrierefreiheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz) an Bauwerke erfüllt werden. Da die Anwendung von Produkten aber in einer bestimmten Bandbreite erfolgt, ist die CE-Kennzeichnung an sich nicht als Garantie der Sicherheit des Produkts für jede gängige Anwendung zu sehen, sondern stellt vielmehr eine überprüfbare, nachvollziehbare und verbindliche Angabe von vorgegebenen Produkteigenschaften dar, anhand derer die Sicherheit für die jeweilige Anwendung objektiv nachweisbar ist.

Die vorliegende Vereinbarung enthält die für die Vollziehung der Verordnung (EG) 765/2008 erforderlichen Begleitregelungen, wie etwa die Festlegung von Zuständigkeiten, die Organisation und Zusammenarbeit der Behörden und die Festlegung von Verfahren, als Basis für die von den Landtagen noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist das Ergebnis der Arbeit einer von der Landesamtsdirektorenkonferenz dafür eingesetzten Länderexperten-

gruppe. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Vereinbarungstext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 23 der Beilagen) verwiesen.

Abg. Rothenwänder (FPÖ) erkundigt sich, ob es nach Umsetzung der Vereinbarung zu Einsparungen in der Verwaltung komme, da ja die neue Behörde diese Aufgaben übernehmen werde.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) wirft die Frage auf, warum es über die bestehenden Produktdeklarationen hinaus noch weiter erforderlich sei, Kontrollen durchzuführen.

Ing. Dr. Ginzinger (Abteilung 7) berichtet, dass nach Inkrafttreten der 15a B-VG Vereinbarung das Land Salzburg die Überwachung nicht mehr durchführen müsse. Diese werde nunmehr zentral für alle Länder erfolgen, woraus sich Kosteneinsparungen ergeben werden. Zu der Frage von Abg. Dr. Rössler wird festgestellt, dass offensichtlich die EU weiteren Kontrollbedarf sehe.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen- sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Beilage Nr 23 enthaltenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 19. Oktober 2011

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Dr. Kreibich eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2011:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.